



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Beitrag Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

### **Ausnahmeregelung für die Nutzung ukrainischer Kennzeichen**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Für Halter\*innen von Fahrzeugen mit ukrainischem Kennzeichen gilt derzeit bundesweit die vom BMDV erlassene Ausnahmeregelung, 12 Monate nach Einreise in Deutschland fahren zu können, ohne das Fahrzeug vor Ort zuzulassen. Für erste Geflüchtete sind diese 12 Monate bereits abgelaufen. Das BMDV hat am 01.03.2023 mitgeteilt, dass es angesichts der besonderen Situation der ukrainischen Flüchtlinge für vertretbar hält, diesen Zeitraum auf zwei Jahre ab Grenzübertritt zu verlängern. Einige Bundesländer haben daraufhin eine allgemeine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 20 FZV erteilt.

1. Liegt der Landesregierung das Schreiben des BMDV vom 01.03.2023 zur Ausnahmeregelung ukrainischer Kennzeichen vor und wenn ja, seit wann?

#### Antwort:

Das Schreiben liegt dem MWVATT seit dem 01.03.2023 vor.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, von der Ausnahmeregelung von der Zulassungspflicht für ukrainische Fahrzeuge i.S. § 47 FVO Gebrauch zu machen?

Antwort:

Das MWVATT hat sich für eine bundeseinheitliche Lösung unter Koordination des Bundes ausgesprochen.

a) Wenn ja, was hat die Landesregierung bisher zur Einführung einer Ausnahmeregelung unternommen und wann ist die Umsetzung geplant?

Antwort:

Bisher erfolgte eine ressortübergreifende Bewertung der kritischen Punkte in Abstimmung mit den anderen Bundesländern und dem Bund.

b) Hat es zur Frage der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Zulassungspflicht Abstimmungen mit den anderen norddeutschen Bundesländern, insbesondere mit dem Land Niedersachsen gegeben?

Antwort:

Auf der Verkehrsministerkonferenz am 22./ 23. März 2023 in Aachen waren sich die Länder über die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens im Rahmen der zu erlassenen Ausnahmegenehmigungen einig.

c) Wenn nein, warum hält die Landesregierung eine Ausnahmeregelung von der Zulassungspflicht i.S. § 20 VFO hier für entbehrlich?

3. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung, um Geflüchtete in Bezug auf die Zulassung ihres Fahrzeugs in Schleswig-Holstein zu entlasten und welcher Zeitrahmen ist dafür vorgesehen?

Antwort:

Die konkrete Abstimmung und Ausarbeitung wird gemeinsam mit dem Bund in den kommenden Wochen stattfinden.